

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/862, 11/1006 —

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstler- sozialversicherung

A. Problem

Die Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz soll für eine weitere Übergangszeit von einem Jahr nach einem einheitlichen Abgabesatz erhoben werden, weil das vorliegende Datenmaterial keine hinreichende Grundlage für die Festsetzung von Abgabesätzen für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst bietet. Der Bundeszuschuß soll dem tatsächlichen Selbstvermarktungsanteil angepaßt werden. In zwei weiteren Punkten sollen Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 — 2 BvR 909/82 u. a. — gezogen werden. Um auch in organisatorischer Hinsicht eine dauerhafte Konsolidierung der Künstlersozialversicherung zu erreichen, soll die Verwaltungserfahrung eines leistungsfähigen Versicherungsträgers für die Künstlersozialkasse nutzbar gemacht werden.

B. Lösung

1. Beibehaltung des einheitlichen Abgabesatzes von 5 v. H. für das Jahr 1988.
2. Anpassung des Bundeszuschusses an die Höhe des Selbstvermarktungsanteils (25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse),
3. Einbeziehung der professionell Eigenwerbung treibenden Unternehmer in den Kreis der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten,

4. Beseitigung der Doppelbelastung von Vermarktern, die an von der Versicherungspflicht befreite Künstler und Publizisten einen Zuschuß zu den Prämien für eine befreiende Lebensversicherung gezahlt haben,
5. Übertragung der Aufgaben der Künstlersozialkasse auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen unter Beibehaltung des Sitzes Wilhelmshaven.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Anpassung des Bundeszuschusses entstehen dem Bund im Jahre 1988 Mehrkosten von rund 12 Mio. DM. Sie können aus dem Ansatz für den Zuschuß des Bundes an die Künstlersozialkasse gedeckt werden. Da der bisherige Abgabesatz beibehalten wird, entstehen keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau. Die Eingliederung der Aufgaben der Künstlersozialkasse in die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen verursacht dem Bund keine Mehrkosten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung — Drucksache 11/862 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert

Heinrich

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung
der Künstlersozialversicherung
— Drucksachen 11/862, 11/1006 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialversicherung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2474), wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden die Worte „für Dritte“ gestrichen.

b) Es wird angefügt:

„Nummer 5 gilt nicht für Eigenwerbung treibende Unternehmen, wenn sie nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.“

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2474), wird wie folgt geändert:

01. Dem § 17 Abs. 3 wird angefügt:

„Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verwandt.“

1. Dem § 24 Abs. 1 wird angefügt:

„Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

a) diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der in Nr. 5 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen,

b) sie Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Nr. 5 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 32 Abs. 4 wird gestrichen.

2. unverändert

3. § 34 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 25 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.“

4. Nach § 34 wird eingefügt:

4. unverändert

„§ 34 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Nähere über die Verwaltungskosten.“

5. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Errichtung der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „Durchführung der Künstler-sozialversicherung“ ersetzt.

5. unverändert

6. § 37 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„§ 37

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen führt dieses Gesetz durch. Sie führt dabei die Bezeichnung „Künstlersozialkasse“.

7. Nach § 37 werden eingefügt:

7. unverändert

„§ 37 a

Die Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wird mit Ablauf des 31. Dezember 1987 aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalt gehen auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über; § 42 bleibt unberührt.

§ 37 b

Die Beamten der Künstlersozialkasse treten mit Ablauf des 31. Dezember 1987 nach den §§ 128 bis 131, 133 Beamtenrechtsrahmengesetz in den Dienst der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 37 c

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 als Arbeitgeber in die Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der Künstler-sozialkasse und deren Angestellten und Arbeitern bestehen.

§ 37 d

Die Verpflichtung zur Versorgung der am 31. Dezember 1987 vorhandenen Versorgungsempfänger der Künstlersozialkasse und ihrer Hinterbliebenen geht mit der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts abweichend von § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz auf den Bund über. Oberste Dienstbehörde für diese Versorgungsempfänger ist weiterhin der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 37 e

Bis zur Wahl eines neuen Gesamtpersonalrates der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die spätestens achtzehn Monate nach der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts eingeleitet sein muß, wird der bestehende Gesamtpersonalrat um drei Mitglieder des Personalrates der Künstlersozialkasse, der bis zur Neuwahl im Amt verbleibt, erweitert. Die zusätzlichen Mitglieder des Gesamtpersonalrates und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden durch Beschluß des Personalrates der Künstlersozialkasse entsandt. Dabei müssen die im Personalrat vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden."

8. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten."

8. unverändert

9. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

9. unverändert

10. § 40 erhält folgende Fassung:

10. unverändert

„§ 40

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39)."

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

11. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bei Entscheidungen nach dem Ersten und Vierten Teil *des Künstlersozialversicherungsgesetzes* findet § 35 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

12. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Das Vermögen der Künstlersozialkasse ist als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Die Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.“

13. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen stellt den Haushaltsplan fest.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. Sep-

11. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bei Entscheidungen nach dem Ersten und Vierten Teil findet § 35 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

12. unverändert

13. § 43 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Geschäftsführer / **die Geschäftsführerin** der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen stellt den Haushaltsplan fest; **hinsichtlich der personalbezogenen Verwaltungskosten erfolgt die Feststellung im Benehmen mit dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen unter Berücksichtigung seiner Aufgaben als oberste Dienstbehörde. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat den Beirat zu hören.**“

d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tember vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.“

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „der Geschäftsführer der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ ersetzt.

14. § 48 wird gestrichen.

15. § 52 Abs. 5 wird gestrichen.

16. Nach § 52 wird eingefügt:

„§ 52 a

(1) Wer von der Versicherungspflicht aufgrund des § 52 Abs. 2 Nr. 2 befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1988 erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist.

(2) Die Künstlersozialkasse erstattet dem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten die Zuschläge, die er aufgrund des § 52 Abs. 5 geleistet hat.“

17. § 57 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 1983, 1984, 1986, 1987 und 1988 5 vom Hundert.“

18. Nach § 57 wird eingefügt:

„§ 57 a

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 34 am 1. Januar 1989 gilt § 34 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe weiter, daß vom 1. Januar 1988 an in Absatz 2 Satz 1 an die Stelle der Zahl „17“ die Zahl „25“ tritt. Für die Abrechnung der der Künstlersozialkasse bis einschließlich für das Haushaltsjahr 1988 geleisteten Zuschüsse findet § 34 Abs. 2 Satz 2 in der bisherigen Fassung Anwendung.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der Geschäftsführer / **die Geschäftsführerin** der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.“

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „der Geschäftsführer / **die Geschäftsführerin** der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ ersetzt.

14. unverändert

15. unverändert

16. unverändert

17. unverändert

18. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 1 a

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach § 126 a Abs. 2 wird eingefügt:

„(2 a) Die Künstlersozialkasse ist zur Entrichtung des Beitrages nur insoweit verpflichtet, als der Versicherte seinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Soweit ein Versicherter seine Beitragsanteile für die Zeit vor dem 1. Januar 1987 nicht bis zum 31. Dezember 1988 gezahlt hat, gelten die von der Künstlersozialkasse zu seinen Gunsten entrichteten Beiträge als zu Unrecht entrichtet. Satz 2 gilt entsprechend, soweit ein Versicherter seinen Beitragsanteil für das Jahr 1987 nicht bis zum 31. Dezember 1989 gezahlt hat.

(2 b) Die Beitragszeit vermindert sich in dem Verhältnis, in dem der sich nach Absatz 2 ergebende Beitrag zu dem nach Absatz 2 a zu zahlenden Beitrag steht; dabei gilt der Bruchteil eines Kalendermonats als voller Kalendermonat.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt jedoch am 1. Januar 1989 in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht des Abgeordneten Heinrich

I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung — Drucksache 11/862 — ist in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Oktober 1987 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und zur Mitberatung an den Innenausschuß, den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie zur Mitberatung und gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuß überwiesen worden. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Oktober 1987 ist mit Schreiben des Präsidenten vom 12. November 1987 gemäß § 80 Abs. 3 GO überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 14. Sitzung am 4. November 1987 die Beratungen aufgenommen. Im Rahmen dieser nichtöffentlichen Sitzung wurden Vertreter der von dem Gesetz betroffenen Verbände als Sachverständige zu der Frage der Beibehaltung eines einheitlichen Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe für das Jahr 1988 angehört.

Der Innenausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 11. November 1987 einstimmig vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. November 1987 einstimmig zugestimmt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1987 dem Gesetzentwurf einvernehmlich zugestimmt. Der Haushaltsausschuß wird dem Deutschen Bundestag gemäß § 96 GO gesondert berichten.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei seinen Beratungen die Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse berücksichtigt. Die aus den Beiträgen der Sachverständigen gewonnenen Erkenntnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen.

In seiner 15. Sitzung am 11. November 1987 hat der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf abschließend beraten und einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

II. Aus den Beratungen im Ausschuß

Aus den Beratungen zu den einzelnen Regelungspunkten ist folgendes hervorzuheben:

1. Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Der Ausschuß war einstimmig der Auffassung, daß in Zukunft vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetze — entsprechend dem vom Deutschen Bundestag in seiner 37. Sitzung am Freitag, dem 6. November 1987, gefaßten Beschluß — nur geschlechtsneutrale Bezeichnungen enthalten sollen.

2. Beibehaltung des einheitlichen Abgabesatzes von 5 v. H. für das Jahr 1988 (Artikel 1 Nr. 17)

Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die Künstlersozialabgabe ab 1. Januar 1988 noch nicht, wie es das geltende Recht vorsieht, nach getrennten Abgabesätzen für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst erhoben werden kann, sondern daß der bisherige einheitliche Abgabesatz von 5 v. H. für das Jahr 1988 ausnahmsweise noch einmal beibehalten werden muß. Der Ausschuß hat sich hiervon in einer am 4. November 1987 durchgeführten Anhörung von Sachverständigen überzeugt. Die Sachverständigen vertraten überwiegend die Meinung, daß das vorliegende Datenmaterial noch keine hinreichende Grundlage für eine bereichsspezifische Abgabefestsetzung bietet. Diese Meinung wurde aus folgenden Gründen vom Ausschuß geteilt: In der Vergangenheit ist eine erhebliche Zahl von Abgabepflichtigen ihren gesetzlichen Melde- und Zahlungspflichten nicht oder nur unzureichend nachgekommen. Dadurch weicht das Verhältnis der von den Abgabepflichtigen gemeldeten Honorare zu den von den Versicherten angegebenen Einnahmen in den einzelnen Bereichen stark voneinander ab mit der Folge, daß sich weit auseinanderliegende Abgabesätze ergeben würden. Der für den Bereich bildende Kunst geschätzte Abgabesatz wäre wirtschaftlich nicht tragbar. Nach der am 9. Juli 1987 bekanntgegebenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Künstlersozialabgabe und als Folge der Neuorganisation der Künstlersozialkasse kann mit einer Verbesserung im Melde- und Zahlungsverhalten der Abgabepflichtigen gerechnet werden. Die Verbesserung wird sich aber nicht so kurzfristig einstellen, daß schon für das Jahr 1988 eine bereichsspezifische Abgabefestsetzung möglich wäre.

3. Erhöhung des Bundeszuschusses (Artikel 1 Nr. 3, 18)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz stellt in § 10 den Grundsatz auf, daß der Bund sich an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung in dem Umfang beteiligt, in dem die Einnahmen der Versicherten nicht auf Geschäften mit abgabepflichtigen Unternehmen, sondern auf Selbstvermarktung beruhen. Da

der Gesetzgeber bei der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes 1981 von einem Selbstvermarktungsanteil von einem Drittel ausgegangen war, dieser in Wirklichkeit aber etwa 50 v. H. beträgt, ist der nach geltendem Recht vorgesehene Bundeszuschuß zu niedrig bemessen. Der Ausschuß stimmt deshalb der Regelung zu, nach der der Bundeszuschuß dem tatsächlichen Selbstvermarktungsanteil angepaßt und von 17 v. H. auf 25 v. H. der Ausgaben der Künstlersozialkasse angehoben wird.

4. Einbeziehung der Eigenwerbung treibenden Unternehmer in die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (Artikel 1 Nr. 1)

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, daß Unternehmer/Unternehmerinnen, die Werbung für Zwecke ihres eigenen Unternehmens betreiben und dabei wie professionelle Vermarkter/Vermarkterinnen tätig werden, von der Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ausgenommen sind. Der Ausschuß hat übereinstimmend beschlossen, als Folgerung aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Abgabepflicht auszudehnen und damit bestehende Wettbewerbsnachteile zu Lasten der Werbeagenturen zu beseitigen. Künftig sollen auch die Unternehmer/Unternehmerinnen abgabepflichtig werden, die zugunsten ihres Unternehmens eine der Tätigkeit einer Werbeagentur vergleichbare Werbetätigkeit entfalten und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler/Künstlerinnen oder Publizisten/Publizistinnen erteilen. Der Ausschuß hat die Fassung des Regierungsentwurfs verdeutlicht und zur Vermeidung einer Umgehungsmöglichkeit ergänzt (s. Besonderer Teil, zu Nummer 1). Die Fraktion der SPD hatte beantragt, die sonstigen Unternehmen, sofern und soweit sie nicht nur künstlerische oder publizistische Leistungen oder Werke für ihren unternehmerischen Zweck in Anspruch nehmen und dafür Entgelte zahlen, in die Abgabepflicht einzubeziehen. Der Antrag wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

5. Folgerungen aus der Verfassungswidrigkeit des § 52 Abs. 5 KSVG (Artikel 1 Nr. 15, 16)

Die Vorschrift des § 52 Abs. 5 KSVG, wonach ein/eine von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreiter/befreite Künstler/Künstlerin oder Publizist/Publizistin von einem/einer abgabepflichtigen Unternehmer/Unternehmerin Zuschläge zu seinen/ihren Aufwendungen für eine sog. befreiende Lebensversicherung verlangen konnte, ist vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Der Ausschuß hat übereinstimmend beschlossen, diese Vorschrift zu streichen und die Künstlersozialkasse zur Erstattung der Zuschläge zu verpflichten, die Vermarkter/Vermarkterinnen in der Vergangenheit an Künstler/Künstlerinnen oder Publizisten/Publizistinnen aufgrund des § 52 KSVG gezahlt haben. Da die zu streichende Vorschrift die Entscheidung beeinflußt haben könnte, sich von der Ver-

sicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, wird den betreffenden Künstlern/Künstlerinnen und Publizisten/Publizistinnen aus Gründen des Vertrauensschutzes ein bis zum 31. Dezember 1988 befristetes Recht zum Wiedereintritt in die gesetzliche Rentenversicherung eingeräumt. Die Streichung des § 52 Abs. 5 KSVG und das damit verbundene befristete Wiedereintrittsrecht bedeuten keinesfalls, wie die Bundesregierung versichert hat, einen Schritt in Richtung auf eine Einschränkung oder einen Abbau von bestehenden Befreiungsmöglichkeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Mitglieder der Fraktion der FDP waren der Auffassung, daß die vorgesehene Streichung des Beitragszuschusses zur Lebensversicherung für von der Versicherungspflicht befreite Künstler/Künstlerinnen und Publizisten/Publizistinnen problematisch sei. Sie hätten eine Regelung in Anlehnung an § 8 KSVG oder an den Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts zur Anrechnung des Zuschusses auf die Künstlersozialabgabe vorgezogen; auch dadurch wäre die Doppelbelastung von Vermarktern/Vermarkterinnen vermieden worden. Die Mitglieder der Fraktion der FDP behielten sich vor, im Rahmen der im nächsten Jahr anstehenden erneuten Novellierung des KSVG diese Frage wie auch die Frage einer Verlängerung des Wiedereintrittsrechts in die Rentenversicherung erneut in die Beratung einzubringen.

6. Übertragung der Aufgaben der Künstlersozialkasse auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (Artikel 1 Nr. 4 ff.)

Der Ausschuß begrüßte die Übertragung der Aufgaben der Künstlersozialkasse auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen und stimmte den hierzu erforderlichen organisatorischen Regelungen zu. Er verspricht sich von dieser Maßnahme eine deutliche und dauerhafte Verbesserung der Verwaltungsabläufe bei der Künstlersozialkasse.

7. Begründung von Rentenanwartschaften (Artikel 1 a)

Der Ausschuß hat zusätzlich zu den im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen eine Regelung beschlossen, die eine unbefriedigende Folge des geltenden Rechts beseitigen und die schwierige Finanzsituation der Künstlersozialkasse verbessern soll. Die Schwierigkeiten sind dadurch mitverursacht worden, daß viele Versicherte ihre Beitragsanteile nicht oder nur zu einem Teil an die Künstlersozialkasse gezahlt haben. Grundsätzlich erwerben Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenanwartschaften nur insoweit, als von ihnen oder für sie Beiträge abgeführt worden sind. Der Umstand, daß für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten die Künstlersozialkasse allein Beitragsschuldnerin gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist, führt dazu, daß die Versicherten auch dann Rentenanwartschaften erlangen, wenn sie ihren Beitragsanteil nicht zahlen. Dadurch werden die nicht

zahlenden gegenüber den gesetzestreuen Versicherten in einer nicht gerechtfertigten und nicht verständlichen Weise begünstigt. Durch die Ergänzung des § 126 a AVG wird die Regelung für die Künstlersozialversicherung derjenigen des allgemeinen Rentenversicherungsrechts angeglichen. Künftig ist die Künstlersozialkasse nur insoweit zur Beitragsentrichtung verpflichtet, als der/die Versicherte selbst seinen/ihren Beitragsanteil gezahlt hat. Demzufolge wird die Begründung von Rentenanwartschaften an die Zahlung der Beitragsanteile geknüpft. Außerdem wird diese Regelung auf die Vergangenheit ausgedehnt. Soweit der/die Versicherte nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten des Gesetzes seine/ihre rückständigen Beitragsanteile nicht gezahlt hat, erlöschen die Rentenanwartschaften mit der Folge, daß die Künstlersozialkasse von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die entrichteten Beiträge erstattet erhält. Mit dem Erlöschen der Rentenanwartschaften mangels eigener Beitragsleistung wird eine ungerechtfertigte Begünstigung beseitigt, denn den Versicherten stehen nicht Rentenanwartschaften zu, die sie ohne die gesetzlich vorgesehene eigene Beitragsleistung erlangt hätten. Die Regelung ist unbedingt notwendig, weil ein Großteil der hohen Rückstände nicht mehr eingezogen werden kann und dadurch die Finanzierung der Künstlersozialversicherung gefährdet ist.

Nach Meinung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN stellt der Gesetzentwurf einen Ansatz dar, die spezifischen sozialen Probleme der Kunschtchaffenden zu lösen. Deren Arbeits- und Lebensweise entzöge sich weitgehend den bürokratischen Zugriffen und stehe im Gegensatz zu einer Versicherungsmentalität. Für die älteren Künstler, die keine langen Versicherungszeiten mehr durchleben könnten, sei eine Sonderregelung erforderlich. Für Krankheit sei eine Übergangsregelung vonnöten, damit nicht erst ab der siebten, sondern schon ab der ersten Woche Krankengeld gezahlt werden könne. Die Erfassung der Abgabepflichtigen erscheine nicht ausreichend geregelt, was vor allem hinsichtlich der gemischten Unternehmen – z. B. Kaufhäuser – zutrefte. Die Einbeziehung der Reimporte von Kunstwerken werde überhaupt nicht erwähnt. Notwendig seien auch besondere Werbemaßnahmen, um die Kunschtchaffenden auf die von der Künstlersozialversicherung gebotenen Möglichkeiten hinzuweisen.

III. Besonderer Teil

Soweit die Vorschriften des Regierungsentwurfs unverändert angenommen wurden, wird auf dessen Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Regierungsentwurfs wird auf folgendes hingewiesen:

Zu Artikel 1 – Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Zu Nummer 01 (§ 17)

Die Änderung des § 126 a AVG (siehe Artikel 1 a) macht eine Regelung für die Fälle erforderlich, in denen die Zahlungen der Versicherten an die Künstlersozialkasse nicht ausreichen, um die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsträgern vollständig zu erfüllen. Mit der Ergänzung des § 17 Abs. 3 KSVG wird bestimmt, daß die Zahlungen vorrangig zur Entrichtung des Beitrags an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verwandt werden, weil dieser auch in Zeiten Leistungen erbringen muß, in denen der/die Versicherte im Zahlungsrückstand ist.

Zu Nummer 1 (§ 24)

Durch die vom Ausschuß beschlossene Änderung ist die Fassung des Regierungsentwurfs verdeutlicht worden; außerdem ist die Vorschrift ergänzt worden, um eine Umgehung der Abgabepflicht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 KSVG zu verhindern. Die Regelung, wonach nur gelegentlich erteilte Aufträge keine Abgabepflicht begründen, soll nicht für Aufträge gelten, die durch eine Werbeagentur vermittelt worden sind.

Zu Nummer 11 (§ 41)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13 (§ 43)

Die Ergänzung ermöglicht die Mitwirkung der Selbstverwaltung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen bei der Feststellung des Haushaltsplans der Künstlersozialkasse. Erfaßt werden die Haushaltsansätze für Gehälter, Löhne und Sozialversicherungsbeiträge, Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen und Fürsorgeleistungen sowie personalbezogene Sachkosten (z. B. Trennungsgeld, Umzugskosten), nicht jedoch allgemeine Sachkosten der Verwaltung. Der Satz 2 des § 43 Abs. 3 KSVG ist redaktionell geändert worden.

Zu Artikel 1 a (Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes)

Nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben Versicherte Rentenanwartschaften nur insoweit, als von ihnen oder für sie Beiträge abgeführt worden sind. Nur wenn der/die Versicherte glaubhaft macht, daß der auf ihn/sie entfallende Beitragsanteil vom Lohn abgezogen worden ist, gilt der Beitrag ohne Rücksicht auf die tatsächliche Abführung als entrichtet (§ 1397 Abs. 6 RVO, § 119 Abs. 6 AVG).

Absatz 2 a Satz 1 gleicht die Regelung für die Künstlersozialversicherung der des allgemeinen Rentenversicherungsrechts an. Die Künstlersozialkasse ist danach nur insoweit zur Beitragsentrichtung verpflichtet

tet, als der/die Versicherte selbst seinen/ihren Beitragsanteil gezahlt hat. Dieser/diese erwirbt auch nur in entsprechendem Umfang Rentenanwartschaften.

Absätze 2 und 3 dehnen diese Regelung auf die Vergangenheit aus. Den Versicherten wird eine angemessene Frist von einem Jahr zur Zahlung ihrer Rückstände eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist gelten die von der Künstlersozialkasse entrichteten Beiträge, denen kein eigener Beitragsanteil des/der Versicherten zugrunde liegt, als zu Unrecht entrichtet mit der Folge, daß die sich aus der Beitragszahlung der Künst-

lersozialkasse ergebenden Rentenanwartschaften löschen. Die Künstlersozialkasse erhält im Umfang der zu Unrecht entrichteten Beiträge gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nach § 26 SGB IV einen Erstattungsanspruch.

Absatz 2b ergänzt die Regelung des Absatzes 2a im Hinblick auf die anzurechnende Beitragszeit. Hat ein/e Versicherter/Versicherte nur einen Teil des geschuldeten Beitragsanteils an die Künstlersozialkasse gezahlt, vermindert sich in entsprechendem Verhältnis auch die Beitragszeit.

Bonn, den 11. November 1987

Heinrich

Berichterstatter

